

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

22.08.2016

8.00.00 Nr. 2

Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zum Studiausweis

Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zum Studiausweis vom 21.06.2016

Fassungsinformationen

Satzung: verabschiedet vom Präsidium am 21.06.2016.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss
Satzung	Präsidium: 21.06.2016

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen.....	1
§ 1 Studiausweis	2
§ 2 Chipkarte und Datenschutz.....	2
§ 3 Art der Prozessoren und Art und Umfang der gespeicherten Daten	2
§ 4 Funktionen des Studiausweises als Chipkarte.....	3
§ 5 Geldbörsenfunktion	3
§ 6 Zutrittsfunktion	3
§ 7 Semesterticket	4
§ 8 Ausgabe des Studiausweises.....	4
§ 9 Rückmeldung und Ausweisverlängerung	4
§ 10 Ausweisverlust, Ausweiserneuerung, Rückgabe	4
§ 11 Chipkartensperre.....	5
§ 12 Haftung, Missbrauch	5
§ 13 Inkrafttreten	5

Aufgrund von § 37 Abs.8 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S.510), hat das Präsidium der Justus-Liebig-Universität am 21.06.2016 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Studiausweis

Studierende werden durch ihre Einschreibung (Immatrikulation) Mitglieder der Justus-Liebig-Universität Gießen (im Folgenden: Universität). Zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft stellt die Justus-Liebig-Universität den Studierenden einen Ausweis (Studiausweis) im Sinne von § 4 der Immatrikulationsverordnung in Form einer Chipkarte aus (elektronischer Studiausweis). Der Ausweis wird im Wintersemester 2002/2003 erstmals an alle Studierenden der Universität ausgegeben.

§ 2 Chipkarte und Datenschutz

Die mit der Chipkartenherstellung und -anwendung verarbeiteten personenbezogenen Daten unterliegen dem Hessischen Datenschutzgesetz und der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten und das Verfahren der Immatrikulation an den Hochschulen des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung. Daten, die im Zusammenhang mit der Chipkarte elektronisch erhoben und gespeichert werden, dürfen nicht zum Zwecke der Profilbildung zusammengeführt und ausgewertet werden. Nach der zulässigen Nutzung sind die Daten nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zu löschen.

§ 3 Art der Prozessoren und Art und Umfang der gespeicherten Daten

(1) Auf der Chipkarte können sich zwei voneinander unabhängige Mikroprozessoren befinden. Der kontaktgebundene Mikroprozessor (MC1, Kryptochip) kann nur unter Zuhilfenahme eines Chipkartenlesegerätes eingesetzt werden. Die Daten im MC1 können erst nach Eingabe einer PIN (Personal-Identification-Number) verwendet werden. Der zweite Mikroprozessor (MC2, Mifare-Chip) arbeitet kontaktlos und kann nur unter Zuhilfenahme eines speziellen Lesegerätes eingesetzt werden. Jedes dieser Lesegeräte kann nur auf die ihm zugeordneten MC2-Datensätze zugreifen.

(2) Welche Mikroprozessoren eine ausgegebene Karte im Einzelfall tatsächlich enthält, liegt (unter wirtschaftlichen, technischen und Prozess-Gesichtspunkten) im Ermessen der Universität. Insbesondere besteht kein Anspruch der/des Studierenden, dass Ersatz- oder Folgekarten mit gleicher Ausstattung wie die Erst-Karte hergestellt werden. Unterscheidet sich die Ausstattung von Ersatz- oder Folgekarten von der der Erst-Karte, ist die Universität nicht verpflichtet, dadurch im Wert geminderte Aufwendungen der/des Studierenden zu ersetzen.

(3) Auf der Oberfläche des elektronischen Ausweises werden sichtbar aufgebracht:

1. farbige Logos von Universität, HRZ und Studentenwerk Gießen
2. Schriftzug „Studiausweis“
3. Vorname(n) und Nachname der/ des Studierenden
4. Passbild der/ des Studierenden
5. eine eindeutige Ausweisnummer (Identnummer) inklusive Matrikelnummer
6. der Barcode der Identnummer
7. die Gültigkeitsdauer des Ausweises
8. eine Chargenbezeichnung (enthaltend Herstellungsdatum und technische Ausstattungsmerkmale)
9. ggf. einen Aufdruck, dass der Ausweis zugleich als Semesterticket gilt.

(4) Im Datenspeicher des kontaktgebundenen Mikroprozessorchips (MC1) werden folgende Daten gespeichert:

1. Vorname(n) und Name der/ des Studierenden
2. die Identnummer
3. andere eindeutige Nummern zur Erzeugung eindeutiger Namen von Zertifikaten
4. technische Kennzeichen:
 - a) ein oder mehrere kryptographische Schlüssel („geheime Schlüssel“) zur Identnummer
 - b) ein oder mehrere Zertifikate („öffentliche Schlüssel“) zur Identnummer
 - c) PIN (Personal-Identification-Number, persönliche Geheimzahl) und PUK (Personal-Unblock-Key zum Entsperren der Karte)
 - d) eine kryptographische Kennzahl zur Erzeugung von Einmalpasswörtern
 - e) technische Prozessordaten.

(5) Im Datenspeicher des kontaktlosen Mikroprozessorchips (MC2) können folgende Daten gespeichert werden:

1. die eindeutige Ausweis-/Identnummer
2. eine oder mehrere elektronische Geldbörsen
3. ein Zähl- bzw. Abrechnungsspeicher für Fotokopierdienste
4. der Inhaberstatus (Studierende/r)
5. Gültigkeitsdauer des Ausweises
6. Informationen für Online- und Offline-Schließsysteme (insbes. Zutrittsberechtigungen, Informationen über belegte Spinde oder Schließfächer)
7. technische Prozessordaten

§ 4 Funktionen des Studienausweises als Chipkarte

(1) Der Studienausweis in Form der Chipkarte dient als

1. optischer Studienausweis
2. elektronischer Studienausweis
3. elektronische Geldbörse im Bereich der Universität und des Studentenwerks Gießen für bargeldlose Bezahlung von Kleinbeträgen (MC2)
4. Zahlungsmittel bei Kopierdiensten innerhalb der Universität (MC2)
5. Benutzerausweis für das Bibliothekssystem
6. Berechtigungsnachweis für das Semesterticket
7. Berechtigungsnachweis für den Zugang aus dem Internet (Anwendung der elektronischen Signatur) (MC1)
8. Identitätsnachweis zum Signieren von E-Mail (MC1)
9. Berechtigungsnachweis zur Nutzung von Online-Diensten (MC1).
10. Berechtigungsnachweis zur Nutzung von Diensten, Geräten und Räumen (MC2)

(2) Mit dem elektronischen Studienausweis können folgende Verwaltungsfunktionen in Selbstbedienung ausgeführt werden:

- Ausdruck von Studienbescheinigungen (MC2)
- Dateneinsicht und Änderung einzelner Daten in der Prüfungsverwaltung, sofern diese mit Hilfe der zentralen Prüfungsverwaltung elektronisch erfolgt (MC1).

(3) Die vorstehend genannten Verwaltungsfunktionen der Chipkarte können zum Teil nur dann genutzt werden, wenn die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen und Dienste bereitstehen oder sofern der Studienausweis den dafür notwendigen Mikroprozessor enthält.

§ 5 Geldbörsenfunktion

(1) Die auf dem Studienausweis MC2 eingerichteten Geldbörsen können als kontoungebundene Geldkarte zur bargeldlosen Zahlung von Kleinbeträgen bei Einrichtungen der Universität, beim Studentenwerk Gießen oder beauftragten Dritten genutzt werden. Die Verarbeitung der Zahlungsvorgänge erfolgt pseudonym beim jeweiligen Systembetreiber, d.h. Buchungen werden unter der Kartenseriennummer, nicht aber unter der Personenkennung vorgenommen.

(2) Jede Geldbörse kann nur bis zu einem festgelegten Maximalbetrag aufgeladen werden.

(3) Vor Ablauf der Nutzungszeit sind die Systembetreiber nicht zur Auszahlung von Restbeträgen verpflichtet. Die Auszahlung kann vom Erreichen eines angemessenen Mindestbetrages abhängig gemacht werden. Nach der Barauszahlung sind die Geldbörsen gesperrt und können nicht weiter genutzt werden.

(4) Die Börsenguthaben auf der Karte lassen sich wie Bargeld nutzen; bei Kartenverlust ist daher eine Guthabenerstattung ausgeschlossen.

§ 6 Zutrittsfunktion

(1) Auf der Karte (MC2) können Zutrittsberechtigungen zu bspw. Schranken zu Parkraum oder Zutritt zu Gebäuden und Räumen gespeichert sein. Der Inhaber hat daher diejenigen Sorgfaltspflichten walten zu lassen, die auch für überlassene Schlüssel gelten würden.

(2) Sofern vom Inhaber aktuell genutzt, können auf der Karte (MC2) Informationen zu vom Inhaber belegten Spinden, Fächern oder individuell reservierten Arbeitsräumen gespeichert werden. Diese Informationen können mit der Karte an öffentlichen Terminals ausgelesen werden. Insbesondere kann im Fall des Kartenverlusts die die Karte auffindende Person so Spind- oder Fachnummer ermitteln und mit der Karte Zutritt/Zugriff erlangen.

§ 7 Semesterticket

Der Studiausweis wird grundsätzlich mit Semesterticketberechtigung ausgestellt. Beantragt eine Studierende oder ein Studierender die Rückzahlung des Beitrages für das Semesterticket bei der Studentenschaft, ist nach Genehmigung des Antrags der Studiausweis für das laufende Semester durch Entfernung des Semesterticketaufdrucks in einem der von der Universität aufgestellten Spezialdrucker (sog. TRW-Drucker) zu aktualisieren. Die Rückzahlung des Semesterticketbeitrages erfolgt anschließend durch die Studentenschaft.

§ 8 Ausgabe des Studiausweises

(1) Der Studiausweis wird vom Studierendensekretariat der Universität ausgegeben.

(2) Für den Chipkartenausweis muss die oder der Studierende ein geeignetes Lichtbild abgeben und einen Pfandbetrag in Höhe von einmalig 15 Euro hinterlegen. Dieser Betrag ist mit dem Semesterbeitrag einzuzahlen. Eine Verzinsung des Pfandbetrages erfolgt nicht.

(3) Die Ausgabe der Chipkarte an die Studierenden erfolgt nur persönlich gegen Empfangsbestätigung zusammen mit einem PIN-Brief (Karten mit MC1) oder Account-Brief (Karten ohne MC1). Dieser enthält die zu dem Studiausweis als Chipkarte gehörige Start-PIN (MC1), die PUK (MC1), eine Sperrkennung (MC1) und evtl. weitere Informationen wie Zugangsdaten und Passwörter zum universitären Benutzer-Account. Bei der Übergabe ist ein geeigneter gültiger amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass) als Identitätsnachweis vorzulegen.

(4) Für die Zeit bis zur Fertigstellung der Chipkarte erhalten die Studierenden nach der Einschreibung einen vorläufigen zeitlich befristeten Studiausweis in Papierform. Dieser gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Der vorläufige Ausweis ist bei der Übernahme der Chipkarte zurückzugeben.

(5) Der vorläufige Ausweis und der Studiausweis als Chipkarte sind Eigentum der Universität.

§ 9 Rückmeldung und Ausweisverlängerung

Der Studiausweis ist nur bis zum Ablauf des aufgedruckten Datums gültig. Nach der Rückmeldung wird das Gültigkeitsdatum an einem der TRW-Drucker durch die Studierende oder den Studierenden selbst aktualisiert.

§ 10 Ausweisverlust, Ausweiserneuerung, Rückgabe

(1) Der Verlust des Studiausweises ist der Universität unverzüglich anzuzeigen. Der Studierende kann unter Angabe der im PIN-Brief angegebenen Sperrkennung die Sperre telefonisch oder elektronisch vornehmen lassen. Anderenfalls ist die Sperre schriftlich – auch per Telefax – zu beantragen.

(2) Bei Ausweisverlust wird erst ein neuer Studiausweis als Chipkarte erstellt, wenn für die neue Chipkarte der Pfandbetrag in Höhe von 15 Euro sowie die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei der Universität eingezahlt wurden. Die Höhe der Ausstellungsgebühren richten sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 20. Juni 2000 (GVBl. I, S. 317) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Kosten für die Neuausstellung eines unbrauchbar gewordenen Studiausweises trägt die Universität, wenn die oder der Studierende den Grund für die Unbrauchbarkeit nicht zu vertreten hat. Hat er oder sie den Grund zu vertreten (z. B. durch unzulässige mechanische Beanspruchung, übermäßige Verschmutzung oder sonstige unsachgemäße Behandlung oder Aufbewahrung, Verlust der PIN oder anderer Informationen, ohne die der Ausweis nicht verwendbar ist), gilt Abs.2 entsprechend. Verschleiß infolge ordnungsgemäßen Gebrauchs hat die oder der Studierende nicht zu vertreten. Nach Ablauf von vier Jahren seit Ausstellung wird vermutet, dass die Unbrauchbarkeit eines Ausweises auf Verschleiß infolge ordnungsgemäßen Gebrauchs beruht.

(4) Ein neuer Studienausweis als Chipkarte kann erst ausgestellt werden, wenn die bisherige Karte endgültig gesperrt wurde. Nach der endgültigen Sperrung bis zur Neuausstellung kann entsprechend § 8 Abs. 4 ein vorläufiger Studienausweis in Papierform erstellt werden.

(5) Wird der Studienausweis als Chipkarte bei der Exmatrikulation nicht zurückgegeben, verfällt der Pfandbetrag mit Ablauf eines Jahres nach der Exmatrikulation. Mit Verfall des Pfandbetrages geht das Eigentum an dem Ausweis auf die Studierende oder den Studierenden über.

§ 11 Chipkartensperre

(1) Die Studierenden sind - abgesehen von den Fällen des Ausweisverlustes - auch dann verpflichtet, die Chipkarte unverzüglich sperren zu lassen, wenn der PIN-Brief oder die PUK nicht vertrauenswürdigen Dritten bekannt werden.

(2) Die Sperrung kann temporär oder endgültig erfolgen. Eine temporäre Sperrung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen von der oder dem Studierenden wieder rückgängig gemacht werden. Nach Ablauf der Frist wird aus einer temporären Sperre automatisch eine endgültige Sperre, sofern von der oder dem Studierenden nicht rechtzeitig die Aufhebung der temporären Sperre veranlasst wurde. Von der temporären Sperre werden der Zugang zum Bibliothekssystem, den HRZ-Servern sowie zu Räumen erfasst, jedoch nicht die allein auf der elektronischen Signatur (MC1) basierenden Funktionen wie das Signieren von Dateien oder Mails.

(3) Die Sperre betrifft sowohl Anwendungen mit den kontaktbehafteten MC1-Prozessorchip als auch solche mit dem kontaktlosen MC2-Prozessorchip. Die elektronische Geldbörse bleibt aus technischen Gründen von der Sperre ausgenommen.

§ 12 Haftung, Missbrauch

(1) Die zur Authentifizierung im kontaktgebundenen Chip MC1 eingesetzte Verfahrenstechnik (Public-Key-Infrastructure, elektronische Signatur) wird im internen Hochschulbetrieb unter Einschluss des Internets für beide Seiten – die Universität und den Studierenden – verbindlich eingesetzt. Eine Haftung der Universität für im internen und externen Einsatz entstandene Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde von Beschäftigten oder anderen Beauftragten der Universität vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

(2) Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 gilt auch für die beim MC2 eingesetzte Mifare-Technik. Droht der Verlust des aufgeladenen Geldbetrages aus technischen Gründen, kann der oder die Studierende beim Studierendensekretariat die Bekanntgabe der Mifare-Prozessorkennung schriftlich beantragen, um sich wegen der Ausbezahlung von Geldbeträgen an den Geldbörsenbetreiber wenden zu können. Die Geldbörsenbetreiber werden – soweit technisch möglich und evtl. nur bei Überschreiten eines angemessenen Mindestbetrages – anhand der ihr daraufhin mitgeteilten Prozessorkennung den auf dem Konto zur Mifare-Kennung noch vorhandenen, als sicher geltenden Geldbetrag auszahlen und die elektronische Geldbörse unbrauchbar machen. Darüber hinaus besteht kein Ersatzanspruch bei Verlust oder Teilverlust des Geldbetrages.

(3) Werden Unregelmäßigkeiten im Bereich der elektronischen Geldbörse festgestellt, dürfen die Geldbörsenbetreiber die elektronischen Geldbörsen bis zur Klärung sperren.

(4) Wird ein Missbrauch des Studienausweises als Chipkarte vermutet, kann die Universität die Chipkarte sperren. Hiervon sind die Hochschulleitung und die oder der Studierende unverzüglich zu informieren.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Justus-Liebig-Universität zum Studienausweis vom 1. April 2003 außer Kraft.

Gießen, den 21.06.2016

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen